

**Naturschutzfachliche Angaben zur
speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)**

**Allgemeines Wohngebiet
Weißenstein II
in Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg**



Auftraggeber: Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg
Am Rathaus 1
92259 Neukirchen

Auftragnehmer: TREPESCH Landschaftsarchitektur
Christopher Trepesch
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA

Steinhofgasse 11 | 92224 Amberg
Tel.: 09621 973963
mobil: 0160 96232158
Christopher@trepesch.info | www.trepesch.info

Amberg, 13.02.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfungsinhalt	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
2 Datengrundlagen	5
3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	6
3.1 Artenabschichtung	6
3.2 Geländebegehungen	6
4 Wirkungen des Vorhabens	8
4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	8
4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	9
4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	10
4.4 Mittelbare Folgewirkungen	10
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
5.1 Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie.....	11
5.2 Reptilien	13
6 Verbotstatbestände	15
6.1 Schädigungsverbot.....	15
6.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko).....	15
6.3 Störungsverbot	15
6.4 Maßnahmen zur Vermeidung	16
6.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
7 Gutachterliches Fazit	21
Literaturverzeichnis	22
Gesetze, Normen und Richtlinien	22
Unterlagen im Internet.....	22
Abbildungsverzeichnis	23
Tabellenverzeichnis	24

1 Prüfungsinhalt

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg (Su-Ro), Landkreis Amberg-Weilburg, plant ein neues Wohnbaugelände mit einer Größe von 1,1 Hektar als Erweiterung des bestehenden Baugebiets „Weißenstein“ (Straßenzug Sonnenhang) auszuweisen. Das Ingenieurbüro Renner + Hartmann Consult GmbH bearbeitet dazu im Auftrag der Gemeinde Neukirchen bei Su-Ro den Bebauungsplan. Die Fläche auf der das Baugebiet mit 12 Parzellen und Erschließungsstraße vorgesehen ist, liegt am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Neukirchen (siehe rote Markierung Abbildung 1). Die betrachtete Fläche ist von der Ortsmitte über die Weißensteinstraße angeschlossen.



Abbildung 1: Topographische Karte Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg mit dem Untersuchungsgebiet (rote Markierung) (BvV 2024A).

Bei den betroffenen Flurstücken handelt es sich um Grünlandflächen, teilweise extensiv, bisweilen als Arten- und strukturreiches Dauergrünland kartiert (siehe Abbildung 2). Ein Feldrain aus Altgras mit Heckenbereichen aus heimischen Gehölzarten wie z. B. Weißdorn, Schlehe, Holunder, Feldahorn, Wildbirne und Heckenrose trennt das nördliche und die beiden südlichen Flurstücke voneinander. Östlich der Grundstücke besteht ein einzeln stehendes Haus, das bisher durch das Grünland von der Siedlung abgeschnitten ist. Nördlich und westlich der Grundstücke bestehen landwirtschaftlich genutzte Acker- und Wiesenflächen, die entlang des Waldrandes liegen. Ein Mischwald schließt im Norden an die landwirtschaftlichen Flächen an. Zwischen den

betroffenen Grünlandflächen und der Ackerfläche, die vor dem Wald liegt besteht eine eingezäunte Obstbaumwiese entlang der Böschung. Ein bisher geschotteter Weg schließt die Flächen an die Weissensteinstraße an.

Die vorhandenen Strukturen weisen potenzielle Lebensräume für planungsrelevante Tierarten auf. Neben den Hecken und trockenen Altgrasböschungen finden sich Lesesteinhaufen aus der ehemaligen ackerbaulichen Nutzung.

Bei den süd-exponierten Böschungen und Waldrändern handelt es sich um thermophile Lebensräume, die als ideal für Reptilien gelten.



Abbildung 2: Luftbild Untersuchungsgebiet Baugebiet Weissenstein II (rote Markierung), Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg (BVV 2024B).

Die Beeinträchtigungen und Folgen für die im Untersuchungsgebiet vorkommende Flora und Fauna wird in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgezeigt. Es wird geprüft, ob

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG einschlägig sind

Entsprechend der Leistungsbeschreibung sollte der Focus insbesondere auf die Erfassung folgender Artengruppen gelegt werden:

Tierarten/-gruppen

- Vögel
- Reptilien

Pflanzenarten/-gruppen

Keine Arten zu prüfen.

2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet des Vorhabens und damit zur Abschätzung der Betroffenheit dieser Arten wurden folgende Daten herangezogen:

- Aktuelle Planungsunterlagen, übermittelt durch das Ingenieurbüro Renner + Hartmann Consult GmbH
- Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LFU 2020)
- Ableitung des Artenspektrums aus den Arteninformationen des LFU, Vorkommen in TK-Blatt 6435 (Pommelsbrunn). Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp Hecken und Gehölze, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (LFU 2025)
- Daten aus dem FINWEB zur Biotopkartierung und den ABSP-Daten (FINWEB 2025)
- Aktuelle Artenerhebung mit Geländebegehungen von Frühjahr bis Herbst 2022

3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich neben den allgemeinen Vorgaben vor allem auf Absprachen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Amberg-Weilburg.

3.1 Artenabschichtung

Im ersten Schritt werden durch projekt- und ortsspezifisches Abschichten des zu prüfenden Artenspektrums Arten ausgeschieden, für die eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind zunächst solche Arten, die aufgrund ihrer Verbreitung oder Lebensraumsprüche nicht im Wirkungsbereich des Projekts auftreten können. In einem zweiten Schritt wird für die restlichen Arten mittels einer Potenzialanalyse und den Ergebnissen der Erfassungen vor Ort die Bestandssituation im Wirkungsbereich erhoben bzw. abgeschätzt. Anhand der Reichweite der jeweiligen Vorhabenwirkungen kann ermittelt werden, welche Arten vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Arten, für die sich durch die Art des Eingriffs keine Erheblichkeit ergibt, werden nicht weiter betrachtet.

In der eigentlichen Prüfung wird untersucht, ob für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten gemäß Art 1. der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG gegeben sind, erfolgt eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

3.2 Geländebegehungen

Die Aufnahme und Anzahl der Begehungen wurde entsprechend den anerkannten Methodenstandards durchgeführt. Die Untersuchungsumfänge wurden hierbei dem Vorkommen und der Betroffenheit der Arten angepasst.

Die Begehungen im Jahr 2022 wurden an folgenden Tagen durchgeführt:

Tabelle 1: Geländebegehungen mit vorherrschendem Wetter und Auffälligkeiten.

Datum	Uhrzeit	Wetter	Beobachtungen, Besonderheiten
24.03.2022	nachmittags	sonnig	Vögel: Rotkehlchen
14.04.2022	nachmittags		1 Eidechse, vermutlich Zauneidechse
09.05.2022	mittags	wolkig, warm, > 20 Grad	Hausrotschwanz
12.05.2022	vormittags	wolkige Abschnitte, windig, 20 Grad	

30.05.2022	spätnachmittags	wolkig, warm, >20 Grad	2 Zauneidechsen männlich weiblich, Fotonachweis
25.07.2022	vormittags	heiß	Alles ausgetrocknet
05.10.2022	nachmittags	sonnig, Schleierwol- ken, 15 Grad	Keine Jungen
31.10.2022	mittags	sonnig, Schleierwol- ken, über 10 Grad	Keine Jungen
23.02.2023			Freistellen Magerrasen, Entbuschung, Reptilienha- bitate anlegen
01.03.2023			Fällarbeiten abgeschlossen, Reptilien-Habitate an- gelegt
17.05.2023	vormittags	sonnig	Monitoring an Reptilienhabitaten
23.06.2023	vormittags	sonnig	Monitoring an Reptilienhabitaten
27.09.2023	vormittags	sonnig	Monitoring an Reptilienhabitaten
24.01.2024			Optimierung / Nachpflege Magerrasen, Mahd, Ent- buschung
15.05.2024	vormittags	sonnig	Monitoring an Reptilienhabitaten

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Sowohl während der Rodungs- als auch der Bauphase gehen von den Maschinen störende Bewegungen, Lärm-, Abgas- und eventuell Licht-Emissionen aus.

4.1.1 Vorübergehende baubedingte Flächennutzung und -veränderung

Es können während der Bauphase, neben den überbauten Flächen selbst, Bereiche zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, die als Arbeitsraum, als Baustraßen sowie als Standort für Maschinen oder als Lagerplätze genutzt werden. Die Baustellenflächen liegen innerhalb des Eingriffsbereichs.

Dies kann zu einer Beeinträchtigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten (bzw. von Nestern und Eiern sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten) oder Wuchsorten (Standorte von Pflanzen) führen. Außerdem kommt es zu einer Störung durch Verlust von Nahrungshabitaten und Vernetzungsstrukturen.

4.1.2 Baubedingte Emissionen (Lärm, Abgase, Staub, Erschütterungen, Schad- und Betriebsstoffe sowie optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen))

Während der Bauphase sind regelmäßige und häufige Störungen in Form von Lärm, durch die Anwesenheit von Menschen und auch durch Bodenerschütterungen zu erwarten. Zahlreiche Tierarten in der Nähe der Baustelle können dies tolerieren, empfindsamere Arten verlassen dann diesen Bereich. Diese Störungen sind in der Bauphase meistens intensiver als während des eigentlichen Betriebes und können auch die Arten vertreiben, die von den Belastungen durch die eigentliche Nutzung nicht beeinträchtigt werden (zum Beispiel viele hecken- und waldbewohnende Vogelarten). Wenn ausreichende Ausweichquartiere bzw. –lebensräume vorhanden sind, kann man in der Regel aber erwarten, dass nach Beendigung des Baubetriebes zumindest die euryöken Arten die Nachbarflächen in relativ kurzer Zeit wieder besiedeln werden.

Zusammenfassend kann auch diese Einwirkung zu einer Störung von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten bzw. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten führen.

4.1.3 Baubedingtes Tötungsrisiko

Baubedingt kann es zu Tötungen von bodengebundenen Tieren durch Baufahrzeuge oder Erdarbeiten kommen.

4.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Aufgrund der Bebauung werden große Teile der beanspruchten Flächen dauerhaft verlorengehen.

4.2.1 Flächeninanspruchnahme und -veränderung

Bei dem Bauvorhaben wird der bisher im Eingriffsbereich vorhandene Lebensraum weitgehend verändert. Daraus können sich die Tatbestände der Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, des Verlustes von Nahrungsgebieten und Vernetzungsstrukturen, die Vernichtung von Wuchsorten und Individuen der geschützten Arten ergeben.

4.2.2 Veränderung der Standortbedingungen und des Lokalklimas (u. a. Wasserregime, Luftströmungen, Exposition, Wasserqualität)

Insbesondere Veränderungen der Besonnung, der Bodenfeuchtigkeit und von Luftströmungen können Tier- und Pflanzenarten in ihrer Entwicklung oder Lebensfähigkeit bzw. die Standortbedingungen von Pflanzen beeinträchtigen. Dies kann zur Zerstörung oder Beeinträchtigung von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten, Verlust von Nahrungsgebieten oder die Vernichtung von Individuen führen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden werden durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume mit abgedeckt. Einflüsse auf Luft und Kleinklima sind bei dem Bauvorhaben räumlich sehr eng begrenzt. Es ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Standortbedingungen umliegender Flächen für streng geschützte Tierarten.

4.2.3 Zerschneidungs- und Trenneffekte

Dieser Sachverhalt kann zum Beispiel bei großen Siedlungs- oder Industriegebieten oder bei Straßenneubauten ein erhebliches Problem darstellen. Wenn größere Lebensraumkomplexe durch Bauflächen und Straßen zerteilt werden, können die Teilflächen für manche Arten nicht mehr die nötige Mindestgröße als Lebensraum aufweisen, so dass diese verschwinden. Allgemein weisen großflächige Lebensräume eine höhere Artendichte im Bezug zur Fläche auf als kleinflächige, die gleichartig ausgebildet sind.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes kann es zu einer Beeinträchtigung der Vernetzung bzw. von Leitlinien zwischen Teillebensräumen oder in den Jagdgebieten (Überbauung von Jagdgebieten / Nahrungshabitaten) kommen. Nach den Bauarbeiten kann die betroffene Fläche jederzeit von bodengebundenen Tieren durchwandert bzw. von Vögeln und Fledermäusen überflogen werden. Je nach Ausstattung der Gärten und Grünstrukturen im Baugebiet werden diese auch weiterhin als Jagd- und Nahrungshabitat angenommen.

4.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Je nach Betriebs- oder Nutzungsform werden auf den Flächen und auch auf die Umgebung mehr oder weniger starke Störungen durch menschliche und technische Aktivitäten in Form von Bewegungen, Lärm-, Abgas- und Licht-Emissionen ausgehen.

4.3.1 Emissionen

Die Belastungen durch Lärm, Lichtstreuungen oder häufiges Auftreten von Menschen wirken ganz unterschiedlich auf Tierarten. Nicht selten können beispielsweise Sperlinge in Straßenbrücken brüten oder Fledermäuse in Brückenpfeilern Winterquartiere finden. Betriebsbedingte Emissionen entstehen nicht außer gelegentlichen Kontroll- und Wartungsarbeiten.

Im vorliegenden Fall kann es zu einer Beeinträchtigung des Revierverhaltens bei der Nahrungssuche nachtaktiver Arten und Fallenwirkung nachtaktiver Insekten kommen.

4.3.2 Tötung von Tieren

Betriebsbedingt können aufgrund der Art des Vorhabens nicht eintreten.

4.4 Mittelbare Folgewirkungen

Neben der oben genannten Wirkfaktoren und -prozessen können Vorhaben auch mittelbare Auswirkungen zeigen, die zu weiteren Veränderungen in Natur- und Landschaft führen. Bedeutende mittelbare Auswirkungen treten bei diesem Vorhaben nicht auf.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

Alle heimischen Vogelarten sind prüfungsrelevant. Die anschließende Tabelle wurde aus der Datenbank des LFU zunächst nach dem entsprechenden TK-Blatt und anschließend nach den vorkommenden Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Extensivgrünland und Agrarlebensräume selektiert. Tabelle 2 gibt im Folgenden eine Übersicht über die vorausgewählten Vogelarten.

Tabelle 2: Auswahl Vogelarten nach den Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (LFU 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	Vorkommen (Potentiell/ Nachgewiesen)
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		P
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	P
<i>Anser anser</i>	Graugans			P
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	P
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			P
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			P
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			P
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		P
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			P
<i>Curruca communis</i>	Dorngrasmücke	V		P
<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		P
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	P
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			P
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	P
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			P
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			P
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			P
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			P
<i>Grus grus</i>	Kranich	1		P
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	P

<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		P
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	P
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		P
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	V		P
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	P
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	P
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	P
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			P
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			P
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	P
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			P
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen			N
<i>Phoenicurus chruros</i>	Hausrotschwanz			N

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

Der Großteil der festgestellten Arten sind weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch einzelne Vorhaben in der Regel keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Der sukzessive Verlust von Grünflächen und Baum- und Gebüsch-Beständen durch die Verdichtung der Bebauung im innerstädtischen Bereich führt aber zu einer Verkleinerung und Ausdünnung der lokalen Population. Im Zuge der Konfliktvermeidenden- und CEF-Maßnahmen für die anderen Arten wie den beiden Rote Liste 2-Arten Baumpieper, verschiedene Höhlenbrüter, in Horsten brütende Arten und der Waldschnepfe, entstehen auch für diese Arten entsprechende Habitate zum Erhalt und der Förderung der lokalen Population (siehe Maßnahmenkapitel) .

5.2 Reptilien

Im Folgenden werden Reptilien behandelt, die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können. Bei allen anderen europarechtlich geschützten Arten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) schließt sich dies aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete bzw. der erforderlichen Lebensräume der Arten aus.

Tabelle 3: Im Untersuchungsraum potentiell auftretende Reptilienarten mit Schutzstatus und Gefährdung (LFU 2025).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EHZ KBR
<i>Lactera agilis</i>	Zauneidechse	3	V	ungünstig / unzureichend
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	2	3	ungünstig / unzureichend

RL D	Rote Liste Deutschland und		
RL BY	Rote Liste Bayern	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand		

Von den prüfungsrelevanten Reptilienarten (Zauneidechse und Schlingnatter) konnten Zauneidechsen im Gebiet festgestellt werden (siehe Abbildung 4 und 5). Das Untersuchungsgebiet weist potenzielle Lebensräume für die wärmeliebende Zauneidechse auf. Sie besiedelt ein großes Spektrum an Biotopen. Neben strukturreichen Flächen bis hin zu Straßen-, Weg- und Uferändern besiedelt die Art wärmebegünstigte Standorte.

Durch den Wechsel von Gebüsch, den Grünlandflächen, dem thermophilen Waldrand, verbuschten Felsköpfen und Brachestreifen entlang der Grundstücksgrenzen stellt das Untersuchungsgebiet ein potenzielles Habitat für die Zauneidechse dar (siehe Abbildung 3).

Bei der faunistischen Kartierung im Jahr 2022 wurden Zauneidechsen nachgewiesen, sogar beide Geschlechter (siehe Abbildung 4 und 5). Jedoch konnten im Herbst keine Jungen beobachtet werden. Trotzdem muss man von einer reproduzier fähigen Population ausgehen, da die Standortbedingungen zwar nicht optimal, jedoch gut sind.



Abbildung 3: Fundort entlang der Flurgrenze zwischen Flurstück 487/3 und 485.



Abbildung 4: Fund männliche Zauneidechse am 30.05.2022.

Abbildung 5: Fund weibliche Zauneidechse am 30.05.2022.

Konfliktvermeidende- und CEF-Maßnahmen werden im Maßnahmenkapitel (siehe Kapitel 6.5) aufgeführt, die zum Teil auch schon durchgeführt wurden.

6 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote.

6.1 Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

6.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

6.3 Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind erforderlich, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen:

aV 1 Entfernen von Gehölzen und Baufeldräumung außerhalb der Vogelbrutzeit

Zum Schutz für Gehölz bewohnende Tierarten, erfolgt die Fällung von Gehölzbeständen und die Baufeldräumung nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also nicht zwischen dem 1. März und 30. September (gem. § 39 BNatSchG).

Im Hinblick auf die Zauneidechse (beachte Maßnahmen CEF 1 und CEF 2, siehe Kapitel 6.5) muss gewährleistet sein, dass der Oberboden vor Beginn der Aktivitätsphase ab 1. März abgezogen worden ist und ein vegetationsloses Baufeld vorliegt.

Ist dies nicht möglich, muss die Maßnahme CEF 2 wiederholt werden.

aV 2 Verwendung insektenfreundlicher Straßenbeleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung wird ein insektenfreundliches Licht verwendet. Damit wird erreicht, dass eine deutlich geringere Zahl an Insekten angelockt wird, so dass die Insektenmenge weniger stark durch die Beleuchtung verringert wird. Auf diese Weise wird das Nahrungsangebot vor allem für Fledermäuse nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die verwendeten Leuchten sind nach oben abgeschirmt. Als Leuchtmittel werden LED-Lampen mit einem warm-weißen Licht eingesetzt, die im Lichtspektrum keinen oder nur einen sehr geringen Anteil an Wellenlängen unter 800 nm aufweisen (reduzierter Anteil des blauen bis ultravioletten Lichts).

aV 3 Vermeidung von Vogelschlag an großen Glasfronten

Falls große Glasfenster oder -fronten entstehen (größer als ca. 6 m²), sind die anschließend beigefügten Hinweise zur Vermeidung von Vogelanflug an den Glasfronten zu berücksichtigen. Idealerweise kann durch eine Kombination von Maßnahmen eine gute Vermeidungswirkung erreicht werden (z.B. Innengestaltung der Räume mit großen Glasfronten, Muster auf den Gläsern, Entspiegelung der Gläser, Bepflanzung vor den Fenstern u.a.).

Gute Maßnahmen mit Praxisbezug sind bei der Vogelwarte Schweiz beschrieben:

<https://vogelglas.vogelwarte.ch/> oder

Broschüre: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht

Weitere Hinweise beim Bayerischen Landesamt für Umwelt:

https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_106_vogelschlag_an_glasflaechen_vermeiden.pdf

aV 4 Vermeidung von Kleintierfallen in Gullys und an Gehwegen

Gully-Abdeckungen müssen gemäß der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse so gestaltet werden, dass keine Kleintiere (Amphibien etc.) hineingelangen können. Alternativ müssen Gullys mindestens 20 cm vom Gehweg entfernt sein, um keine Fallenwirkung zu entfalten. Gehsteige müssen spätestens alle 50 m abgesenkt sein, um ein Überwinden der Gehsteige durch Kleintiere zu ermöglichen.

aV 5 Anlage von extensivem, artenreichen Grünland (BNT G214) mit Obstbäumen, Flurstück 595, Gmkg. Neukirchen, auf 4.810 m²

Maßnahmenbeschreibung siehe Plan „Ausgleichsflächen und Maßnahmen“

Zur Herstellung des extensiven, artenreichen Grünlandes (G214) erfolgt eine Oberbodenübertragung aus dem Flurstück 485 auf die Ackerfläche, auf der dafür der Oberboden davor abgetragen wurde. Idealerweise beginnt die Baufeldfreimachung (Abziehen des Oberbodens) im Frühjahr, vor der Aktivitätszeit der Reptilien. Das Übertragen der Grassoden mit artenreichem, extensiv genutztem Grünland auf die externe Ausgleichsfläche erweitert dort den Lebensraum für potentiell vorkommende Reptilien im Bereich nördlich der Schule, bzw. angrenzend an bestehende Streuobstwiesen.

aV 6 Anlage Hecken und Obstbäumen, Flurstück 478, Gmkg. Neukirchen, auf 480 m²

Maßnahmenbeschreibung siehe Plan „Ausgleichsflächen und Maßnahmen“

aV 7 Erhalt der Hecke des kartierten Biotops 6435-0112-006

Die Hecke der Teilfläche 006 des Biotops 6435-0112 am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs bleibt erhalten.

Die Rodungen und Baufeldräumungen sollen durch eine ökologische Baubegleitung gesteuert werden, um wertvolle Strukturen (Abschnitte von Höhlenbäumen, Wurzelstöcke) wiederverwerten zu können.

6.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich:

Naturschutzfachliche Baubegleitung, Herstellungs- und Wirksamkeitskontrolle

Es wird eine naturschutzfachliche Baubegleitung beauftragt, die den Naturschutzbehörden unmittelbar auskunftsberechtigt und gegenüber den Baufirmen weisungsbefugt ist.

Die Wirksamkeit der unten ausgeführten Maßnahmen wird in folgenden Schritten gegenüber der UNB dargelegt:

1 Herstellungskontrolle

- Anzeige an die UNB über die Fertigstellung der Habitat-verbessernden Maßnahmen
- Abnahme der Maßnahmen gemeinsam mit der UNB
- ggf. Anzeige an die UNB über die Anzahl der umgesetzten Zauneidechsen
- Es erfolgen Mitteilungen an die UNB über die Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen, insbesondere der Zäune, während der Bauphase

2 Wirksamkeitskontrolle: Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird kontrolliert

- Frühling 2025 (April/Mai), Begehungen im Bereich der CEF-Flächen
- Spätsommer 2025 (August/September), eine Begehung im Bereich der CEF-Flächen

Die Ergebnisse sind den Naturschutzbehörden zeitnah und unaufgefordert zuzuleiten.

CEF 1 Herstellung eines optimalen Reptilienhabitats in Nordteil des Flurstücks 485, Gemarkung Neukirchen, auf ca. 1.300 m²

Die nördliche Teilfläche des Flurstückes 485 bietet wegen ihrer Exposition und Bodenbeschaffenheit (ehemalige Hutung, magerer Felskopf und flachgründiger Boden) grundsätzlich gute Lebensbedingungen für Reptilien. Die Fläche ist stark verbuscht mit zum Teil überaltertem Schlehenbewuchs inkl. Flechten. Teilweise bestehen noch kleine Lücken, die mit Resten typischer Magerrasenvegetation (z.B. Schafschwingel, Thymian, Gamander) bewachsen ist.

Nach Rücksprache mit der UNB werden folgende Maßnahmen durchgeführt um diesen Lebensraum zu optimieren (siehe dazu Maßnahmenplan, Biotop für Reptilien):

- Entnahme von Gebüsch und Hecken (außerhalb der Vogelbrutzeit)
- Freistellen von Felsköpfen, Überhälter wie Kiefer und Weißdorn stehen lassen, ggf. Aufasten
- Kreuzdorn freistellen
- Schlehengehölze mit besonders markanten Flechten erhalten
- Entfernen von nicht heimischen Cotoneaster-Aufwuchs

- Kappung von angeflogenen Zitterpappeln (die keine Baumhöhlen aufweisen, Kennzeichnung der ökologischen Baubegleitung notwendig)
- Herstellung von drei kombinierten Habitatalementen. Die Standorte werden vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung und in Abstimmung mit der UNB festgelegt (bei Gehölzriegel, der erhalten bleibt).
- Die kombinierten Habitat-Elemente bestehen aus: Steinhaufen (Dolomit-Kalksteine, Körnung 80 % 200 bis 400 mm, 20 % kleiner oder größer) ca. 4 m³, Sandhaufen ca. 4 m³, Holz- und Asthaufen ca. 1,5 m³; die drei Komponenten werden so angeordnet, dass sie jeweils ineinander übergehen
- die Fläche wird nicht komplett „aufgeräumt“, Altholz darf zum Teil liegen gelassen werden und dient als Versteckmöglichkeit
- dauerhafte Pflege der Habitatalemente durch einmalige, partielle Mahd mit Abfuhr des Mähgutes im November, insbesondere Rückschnitt von Stockausschlägen
- Ersatz von Unbefugten entfernter Teile und Entfernung von Unrat bei Bedarf

Die beschriebenen Maßnahmen wurden auf Teilflächen bereits umgesetzt und begleitet. Fortlaufende Entbuschungsmaßnahmen laufen.

CEF 2 Vergrämung der Zauneidechsen aus den Flurstücken 487/2, 487/3 und 485 (Südteil) zum Flurstück 485 (Nordteil)

Schritt 1: Regelmäßige Mahd der Baufläche mit Entfernen des Mähgutes im Abstand von 2 bis 4 Wochen zwischen Juni und September. Die Vegetation muss dauerhaft kurz gehalten werden.

Das Mähgut ist ab zu transportieren und darf nicht in Haufen auf dem Baufeld hinterlassen werden, um den Tieren keine neuen Versteckmöglichkeiten zu belassen. Um Verletzung und Tötung der Tiere durch die Mäharbeiten auszuschließen, muss die Mahd zu Zeiten durchgeführt werden, in denen die Tiere inaktiv sind und sich in ihren Verstecken aufhalten (z. B. die Abend- oder frühen Morgenstunden, kalte Tage, während oder unmittelbar nach Niederschlägen solange die Flächen nass sind).

Dabei ist es wichtig, dass die Flächen so frühzeitig mit Mahd freigehalten werden, dass sich kein hoher Bewuchs einstellt. Dabei ist zu beachten, dass die ersten Mahdstreifen direkt entlang der bestehenden Siedlung zu erfolgen hat (siehe dazu Maßnahmenplan zur Vergrämung). Bei weiteren Mahdterminen einige Tage später, wird die gemähte Fläche immer um einen Streifen ausgedehnt, bis die gesamte Eingriffsfläche kurz gemäht ist.

Damit wird erreicht, dass sich eventuell vorhandene Tiere immer weiter Richtung Nord-Osten zurückziehen. Hier werden die Standortbedingen für ideale Lebensräume der Reptilien optimiert.

CEF 3 Anbringen von 6 Vogelnistkästen und 10 Fledermauskästen auf den Flurstücken 477 und 485 (Nordteil), Gmkg. Neukirchen

Auf den Flurstücken 477 und 485 werden 6 handelsübliche Vogelnistkästen und 12 handelsübliche Fledermauskästen aus Holzbeton verschiedener Typen von einer Fachkraft angebracht und durch die Gemeinde dauerhaft gewartet (Reinigung und Ersatz). Die Anbringung erfolgt vor Beginn der Erschließung. Die Kästen (Typ Schwegler oder Hasselfeldt oder vergleichbar) verteilen sich wie folgt auf die Anbringungsorte:

- | | |
|--------------------|---|
| Fl. 477 an Bäumen: | 3 Giebelkästen für Vögel, kleine und große Einflugöffnungen |
| | 3 Flachkästen und 3 Großraumhöhlen für Fledermäuse |
| Fl. 485 an Bäumen: | 3 Giebelkästen für Vögel, kleine und große Einflugöffnungen |
| | 3 Flachkästen und 3 Großraumhöhlen für Fledermäuse |

7 Gutachterliches Fazit

Von den in Bayern vorkommenden, europäisch geschützten Arten wurden im Planungsgebiet und seinem nahen Umfeld Arten aus den Gruppen der Reptilien und Vögel nachgewiesen, die dort auftreten oder potenziell auftreten können. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Reptilien und europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Für diese Arten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (CEF- und Vermeidungsmaßnahmen) so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Aufgestellt:

Amberg, 13.02.2025



TREPESCH Landschaftsarchitektur
Christopher Trepesch
Dipl.-Ing. (Univ.) Landschaftsarchitekt ByAK, BDLA

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNATSCHG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.

BAYNATSCHG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABl. EG Nr. L 103, S. 1-6; zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 223, S.9) ("EU-Vogelschutzrichtlinie"), in der Fassung vom 30.11.2009.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), in der Fassung vom 13.05.2013.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. ABl. EG Nr. L 305, S. 42-65.

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004 (ABl. EG Nr. L 127 S. 40ff).

Unterlagen im Internet

FINWEB (2025): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Internetauftritt des Bayerischen Landesamt für Umwelt, <http://fisnat.bayern.de/finweb>, zuletzt aufgerufen am 14.01.2025.

LFU – Bayerisches Landesamt für Umwelt 2020: Arbeitshilfe spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Online Verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, zuletzt aufgerufen am 14.01.2025.

LFU – Bayerisches Landesamt für Umwelt 2025: Startseite Arteninformationen, Vorkommen in TK-Blatt 6435 (Pommelsbrunn), Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp Hecken und Gehölze, Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume. Online verfügbar unter: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?lgruppe1=5&lgruppe2=7&nummer=6435&typ=tkblatt&lebensraumSuche=Suche>, zuletzt aufgerufen am 14.01.2025.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Topographische Karte Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg mit dem Untersuchungsgebiet (rote Markierung) (BvV 2024A).....	2
Abbildung 2: Luftbild Untersuchungsgebiet Baugebiet Weißenstein II (rote Markierung), Neukirchen bei Sulzbach-Rosenberg (BvV 2024B).	3
Abbildung 3: Fundort entlang der Flurgrenze zwischen Flurstück 487/3 und 485.	14
Abbildung 4: Fund männliche Zauneidechse am 30.05.2022.	14
Abbildung 5: Fund weibliche Zauneidechse am 30.05.2022.....	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Geländebegehungen mit vorherrschendem Wetter und Auffälligkeiten.....	6
Tabelle 2: Auswahl Vogelarten nach den Lebensraumtypen Hecken und Gehölze sowie Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume (LFU 2025).	11
Tabelle 3: Im Untersuchungsraum potentiell auftretende Reptilienarten mit Schutzstatus und Gefährdung (LFU 2025).	13